

Satzung des Kleintierzuchtvereins Biberach
und Umgebung mit den Sparten :

Kaninchenzuchtgruppe Z 12
Rassegeflügelzuchtgruppe

Eing. 12. MAI 1981

Az.:

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kleintierzuchtverein Biberach und Umgebung 1909 e. V."

Er hat seinen Sitz in Biberach.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e. V. sowie beim Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e. V.

über den Kreisverband A l t k r e i s S a u l g a u e. V. und über den Kreisverband O b e r s c h w a b e n e. V. sowie korporatives Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund, LV Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitgliedermeldungen und Beitragsleistungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar zur Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten Erkenntnissen der Forschung angepaßten Geflügel- und Kaninchenhaltung und -zucht (nachfolgend Kleintierzucht). Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und -seuchen wird besonders Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.

2. Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, insbesondere durch Abhalten von Ausstellungen und durch Schulung der eingesetzten Betreuer auf den verschiedenen Gebieten.

3. Züchterische Verbesserung der Kleintierbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standarte der BDRG und des ZDK für die einzelnen Gattungen und Rassen.

Damit sollen bestimmte Zuchtziele erreicht werden, wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schönheit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen.

4. Einheitliche Kennzeichnung der Kleintiere nach den Bestimmungen des BDRG und des ZDK.

5. Vertretung der Belange des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes.

6. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerb und der Pflege von Tieren.

7. Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Unmittelbare Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder aktive Kleintierzüchter oder passive Interessent als förderndes Mitglied erwerben.

Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit einfacher Mehrheit. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Sie können erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied des Vereins werden.

Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist möglich.

§ 5

Zhrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein eine 25jährige, ununterbrochene, aktive Zugehörigkeit nachweisen können. Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuß vorzeitig auch Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Kleintierzucht oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluß sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

1. Der **A u s t r i t t** eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum Schluß eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
2. Eine **S t r e i c h u n g** kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Verbindlichkeit dem Verein gegenüber über 2 Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch den Ausschuß aus dem Verein **a u s g e s c h l o s s e n** werden, wenn es

- a) gegen diese Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisationen verstoßen hat;
- b) eine Anordnung des Vereins oder der übergeordneten Organisationen oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt;
- c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein, eine übergeordnete Organisation oder irgendein Mitglied zu schädigen;
- d) sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht;
- e) beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet;
- f) durch Urteil der zuständigen Ehren- oder Schiedsgerichte ausgeschlossen wird.

4. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.

5. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet der Ausschuß nach Anhörung des Betroffenen.

Gehört der Antragsgegner einem anderen Verein an, so sind die Satzungen der übergeordneten Organisationen anzuwenden.

6. Dem Ausgeschlossenen muß der Ausschließungsbeschuß schriftlich mit Begründung des Ausschlusses unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. Jeder Ausschluß ist dem KV - Vorsitzenden zu melden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichts- und Schiedsgerichtsordnungen der übergeordneten Organisationen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen;
2. es mit der Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichenfalls abzusondern oder auszumerzen;
3. kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Untersuchungsamt einzusenden;
4. den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtanlagen zu gewähren;
5. ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;
6. beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebahren zu zeigen;
7. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend der Regelung in der Satzung zu.

§ 8

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

Die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages nach Höhe und Fälligkeit sowie der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitglieds.

V e r w a l t u n g

§ 9

Vereinsversammlungen

1. Monatsversammlungen

Allmonatlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der

L o k a l e n P r e s s e .

Die Mitgliederversammlungen dienen der Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Bei jeder Versammlung soll eine Tierbesprechung oder ein Fachvortrag stattfinden. Bei allen Vereinsversammlungen hat der Vorsitzende das Hausrecht.

2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie findet spätestens bis 15.03. des laufenden Jahres statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Aufgabenkreis der Hauptversammlung umfaßt:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Behandlung der eingegangenen Anträge
- e) Vornahme der erforderlichen Wahlen
- f) Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes
- g) Beschlußfassung über etwa notwendige Satzungsänderungen
- h) Erledigung sonstiger Angelegenheiten nach dieser Satzung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es mehrheitlich für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, im übrigen gemäß §§ 36 und 37 BGB. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitglieder- und Hauptversammlung ist beschlußfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

§ 10

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuß.

1. Der **V o r s t a n d** setzt sich zusammen aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden und Ehrenvorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden,
Schriftführer,
Kassier.
2. Den Ausschuß bilden:
der Vorstand und weitere Mitglieder, deren Anzahl die Hauptversammlung festsetzt.
3. Der erste und der zweite Vereinsvorsitzende vertreten den Verein nach außen in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschußsitzungen und Versammlungen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und der besonderen Bestimmungen, erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen an den Kassier und sorgt für die Erledigung des Schriftwechsels.
4. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
5. Der Schriftführer hat alle ihm vom **V**orsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden

und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Beginn jeder Versammlung soll die Niederschrift der vorhergehenden Versammlung verlesen werden. Sofern vom Verein kein Pressewart bestimmt ist, obliegt dem Schriftführer die Berichterstattung in der Fach- und Tagespresse.

6. Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Zur Hauptversammlung hat er einem Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Barbestand den Betrag von 200,- DM, so ist derselbe zinstragend anzulegen. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer.

§ 11

Der Ausschuß

1. Im Ausschuß sollen vertreten sein:

- a) die Zuchtwarte für Geflügel, Tauben und Kaninchen,
- b) die Zuchtbuchführer
- c) der Geräteverwalter
- d) der Obmann für die Jugendgruppe
- e) die Leiterin der Frauengruppe, sofern sie Mitglied des Vereins ist

2. Für spezielle Aufgaben können weitere Ausschußmitglieder gewählt werden, wie Ringwart, Tätowiermeister, Fellwart, Beisitzer usw.

Vorstand und Ausschuß sollen 15 Personen nicht übersteigen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen für die einzelnen Aufgaben der Funktionäre.

3. Die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die nächste Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausschuß ein Ersatzmann kommissarisch eingesetzt werden.

Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken auf Beschluß der Hauptversammlung verwendet werden.
2. Die Verwendung von steuerbegünstigtem Vereinsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
4. Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

A u s s t e l l u n g e n

§ 14

Die Ausstellungen des Vereins sollen in jeder Beziehung mustergültig aufgezo- gen werden. Grundlagen dazu sind die allgemeinen Ausstellungsbestim- mungen der übergeordneten Organisationen.

Bei Beschickung von Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere Eigentum des Ausstellers sein.

§ 15

Zu Veranstaltungen des Vereins sollen Vertreter der Stadtverwaltung und des Gemeinderats sowie den Vereinsmitgliedern bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen werden.

A u f l ö s u n g d e s V e r e i n s

§ 16

Der Verein kann durch Beschluß der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder notwendig. Wird der Verein aufgelöst, geht dessen Vermögen auf die beiden LV anteilmäßig, entsprechend der jeweils gemeldeten Mitgliederzahl zur Verwaltung über. Bildet sich am Sitz des aufgelösten Vereins ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so kann er bei den beiden Landesverbänden die Herausgabe des verwalteten Vermögens abzüglich der Verwaltungskosten beanspruchen. Nach der Wrist von 10 Jahren geht das Vermögen endgültig an die beiden Landesverbände über, die es festgelegten gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

S c h l u ß b e s t i m m u n g

§ 17

Eine schriftlich niedergelegte Satzung war bisher nicht vorhanden. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 8. Mai 1981 angenommen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung und mit der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister - in Kraft.

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren
1	2	3

1 a) Kleintierzuchtverein
Biberach und Umgebung
1909
b) Biberach

Alfons R u f , Hauptmann in Sulmingen-
Maselheim, Im Vogelsang 4
- 1. Vorsitzender -

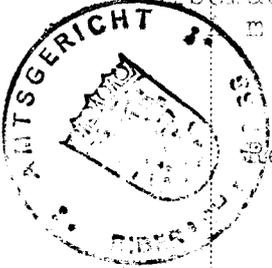
Manfred H e r r n k i n d , Betriebs-
leiter in Biberach, Schlierholzweg 8
- 2. Vorsitzender -

An den
Kleintierzuchtverein
Biberach u. Umgebung 1909
z.Hd.v.H. Alfons Ruf

7951 Sulmingen-Maselheim

als Eintragungsnachricht übersandt.

Biberach a.d.Riss, den 15.6.1981
A m t s g e r i c h t



(Bock)
Rechtspfleger

.....eingetragen worden:

Rechtsverhältnisse
(Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung
der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)

a) Tag der Eintragung
und Unterschrift
b) Bemerkungen

4

5

Die Satzung wurde am 8. Mai 1981 errichtet.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten
den Verein gerichtlich und außergerichtlich - je mit
Einzelvertretungsmacht-. Im Innenverhältnis des Vereins
vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden
bei dessen Verhinderung.

a) Den 15.6.1981

gez. Bock
Rechtspfleger

Biberach, 8. Mai 1981

Unterschriften für die Verinssetzung

1. Albin Pj
2. ~~unwichtig~~ ~~unwichtig~~
3. Alfred Föhr
4. Edo Dörr
5. Oth. Gunkel
6. Erwin Wiest
7. Stefan Wiest

Der Verein
"Kleintierzuchtverein Biberach
und Umgebung 1909"

wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Biberach unter VR 378 eingetragen.



Biberach a. d. Riss, den 15.6.1981

A m t s g e r i c h t

(Bock)

Rechtspfleger